



SPORTVEREIN VELTHEIM

v. 1928 e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 20.04.1928 gegründete Verein führte den Namen „Sportverein Veltheim von 1928“.
- (2) Der Verein ist mit Genehmigung vom 28.04.1952 im Vereinsregister eingetragen (VR 150204 Amtsgericht Braunschweig).
- (3) Der aktuelle Vereinsname lautet „Sportverein Veltheim von 1928 e.V.“
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Veltheim/Ohe.
- (5) Die Vereinsfarben sind „grün/weiß“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren.
- (3) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Mitglieder sind:
 - Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (über 16 Jahre)
 - Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - Passive Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - Jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (unter 16 Jahre)
 - Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
- (2) Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen der Satzung und sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist auf einem vorgeschriebenem Mitgliedsantrag oder über die Homepage des Vereins zu beantragen; Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten.



SPORTVEREIN VELTHEIM

v. 1928 e.V.

- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag möglich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres, möglich.
- (2) Die Austrittserklärung eines Vorstandsmitglieds wird erst dann wirksam, wenn ihm durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wird.
- (3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Weitere sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Datum des Vereinsaustritts.
- (4) Vereinseigentum ist von dem Ausscheidenden unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen Nichtzahlung des Beitrages
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied 2 Wochen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
- (5) Die begründete Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zukommen zu lassen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 1 Monat ab Zugang eine ebenfalls schriftlich zu begründende Anrufung an den Vereinsrat zulässig, der innerhalb eines weiteren Monats endgültig zu entscheiden hat.



SPORTVEREIN VELTHEIM

v. 1928 e.V.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fest.
- (2) Die für den Zeitraum nach dem wirksamen Austritt bereits gezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 8 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des/der 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, in den Händen, des/der 2. Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten:
 - die /der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Kassenwart/in
- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und hat über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das alle Vorstandsmitglieder, die anwesend waren, zu unterschreiben haben.
- (5) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- (7) Für den Fall, dass ein Amt des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden kann, wird das Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeübt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und Jugendleitern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung abzuhalten, auf der den Vereinsmitgliedern ein Rechenschaftsbericht abzugeben ist.

§ 10 Der Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Vorstandsmitglieder
 - der Jugendleiter, die Jugendleiterin
 - die Abteilungsleiter



SPORTVEREIN VELTHEIM

v. 1928 e.V.

- der Sportwart / die Sportwartin
- der Sozialwart / die Sozialwartin
- der Medienwart / die Medienwartin
- der Beauftragte / die Beauftragte für Beitragseinzüge
- zwei Beisitzer

- (2) Vorsitzender des Vereinsrates ist der Vereinsvorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie können den Vorstand bei geeigneten Arbeiten entlasten und damit an die Aufgaben des Vorstandes und der Abteilungen herangeführt werden.
- (4) Die weiteren Vereinsratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die zweimalige Wiederwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin ist unzulässig.
- (3) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vor dem Bericht ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand des Vereins durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder durch Anschlag im Aushangkasten der Gemeinde Veltheim/Ohe einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell stattfinden.
- (3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten, wobei Neuwahlen nur alle 2 Jahre vorzunehmen sind:
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes
 - Berichte des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Evtl. Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsrates
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.



SPORTVEREIN VELTHEIM

v. 1928 e.V.

- (6) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
- (7) Über die Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeindeverwaltung Veltheim/Ohe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Vereinsaufgabe zu verwenden hat.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, mit einer 50-jährigen Vereinszugehörigkeit erhalten die goldene Ehrennadel.
- (2) Vereinsangehörige, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in kürzeren als den unter 1) und 2) genannten Zeiträumen ausgezeichnet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vereinsrat, dessen Beschlüsse endgültig sind.

§ 15 Haftung

- (1) Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräten oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber hervorgerufen werden, müssen vom Verursacher ersetzt werden.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Nach der Gründung am 20.04.1928 hat sich der Verein eine Satzung gegeben. Diese ursprüngliche Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.02.1952 und 30.01.2015 geändert worden. Die vorstehende Form wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 02.02.2024 beschlossen.